



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2008/2009
AUSGEGEBEN AM 13.2.2009
7. STÜCK; NR. 14

S T U D I U M

14. ÜBERGANGSFRISTEN FÜR DAS STUDIUM DER MEDIZIN (N 201)

14. Übergangsfristen für das Studium der Medizin (N 201)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die in Punkt 9 Abs. 3 des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin (N 202), idgF, für Studierende des zweiten und dritten Studienabschnitts des Studiums der Medizin (N 201) enthaltenen Übergangsregelungen werden ausgesetzt. Die in Punkt 9 Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

An die Stelle der ausgesetzten Übergangsregelungen treten folgende zu vollziehenden Bestimmungen:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt der Kundmachung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2008/2009, 7. Stück, Nr. 14, zum Studium der Medizin (N 201) zugelassen sind, und
 - a) den ersten Studienabschnitt des Studiums N 201 sowie
 - b) alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes des Studiums N 201positiv absolviert haben, sind unbefristet berechtigt, die fehlenden Rigorosumsteilprüfungen des zweiten Studienabschnittes des Studiums N 201 abzulegen.
2. Studierende, die zum Studium der Medizin (N 201) zugelassen sind, und den zweiten Studienabschnitt des Studiums N 201 positiv absolviert haben, sind unbefristet berechtigt, die fehlenden Rigorosumsteilprüfungen des dritten Studienabschnittes des Studiums N 201 abzulegen.
3. Die Lehrveranstaltungen für den dritten Studienabschnitt des Studiums N 201 werden ausschließlich bis zum 31. Jänner 2011 angeboten. Ab diesem Zeitpunkt ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen und nur mehr die Ablegung der fehlenden Rigorosumsteilprüfungen möglich.
4. Studierende gemäß Punkt 1 sind berechtigt, bis zum 31. Jänner 2011 Pflichtpraktika des dritten Studienabschnitts des Studiums N 201 zu absolvieren, auch wenn sie den zweiten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben.
5. Studierende, die auf Basis der bisherigen Rechtslage (§§ 124 UG 2002, 80 UniStG) aus dem zweiten Studienabschnitt des Studiums der Medizin (N 201) in das Diplomstudium Humanmedizin (N 202) überstellt worden sind und alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts des Studiums N 201 positiv absolviert haben, sind auf Antrag in das Studium N 201 zurück zu überstellen. Sie sind unbefristet berechtigt, die fehlenden Rigorosumsteil-

prüfungen des zweiten Studienabschnitts abzulegen. Der Antrag ist bei der Curriculumdirektion einzubringen.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.